



Motion der SVP-Fraktion betreffend Nennung der Nationalität in Polizeimeldungen
(Vorlage Nr. 3044.1 - 16215)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 25. August 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion reichte am 14. Januar 2020 eine Motion betreffend Nennung der Nationalität in Polizeimeldungen ein. Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 30. Januar 2020 dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Mit dem vorliegenden Bericht nehmen wir zu den Anliegen wie folgt Stellung.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Rahmenbedingungen der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Zuger Strafverfolgungsbehörden werden durch mehrere Normen und Richtlinien geregelt und vorgegeben.

1.1. Information über Strafverfahren

Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) gibt vor, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte und mit deren Einverständnis die Polizei die Öffentlichkeit aus bestimmten Gründen über hängige Strafverfahren informieren können. Dies ist der Fall, wenn die Bevölkerung gewarnt oder beruhigt werden soll, wenn sie bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen mitwirken kann oder wenn ein Straffall besondere Bedeutung erlangt. Unzutreffende Meldungen oder Gerüchte dürfen richtiggestellt werden. Die Polizei darf selbständig die Öffentlichkeit über Unfälle und Straftaten ohne Nennung von Namen informieren. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind in jedem Fall zu beachten (Art. 74 Abs. 1 – 3 StPO).

Für den Schutz von Opfern gelten einschränkende Bestimmungen. So dürfen Informationen, die eine Identifizierung erlauben würden, nur veröffentlicht werden, wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung zur Aufklärung von Verbrechen oder zur Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist, oder wenn die Opfer selbst oder ihre hinterbliebenen Angehörigen der Veröffentlichung zustimmen (Art. 74 Abs. 4 StPO). Bei jugendlichen Täterinnen und Tätern gelten überdies strengere Vorschriften, weil hier der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen im Vordergrund stehen. Die Untersuchungsbehörden und die Gerichte können die Öffentlichkeit lediglich über den Stand des Verfahrens informieren. Die Polizei hat keine selbstständigen Informationsbefugnisse (Art. 14 Abs. 1 Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009; SR 312.1).

Das kantonale Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1) verweist für die Information über hängige Strafverfahren auf Art. 74 StPO und führt im Weiteren aus, dass die Staatsanwaltschaft zusammen mit der Polizei eine gemeinsame Informationsstelle betreiben kann (§ 96 Abs. 1 GOG). Mit der Medienstelle der Zuger Strafverfolgungsbehörden wird das in der Praxis so gehandhabt. Nach der Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 20. November 2007 (VO STA;

BGS 161.3) hat die Amtsleitung im Grundsatz für eine vertrauensbildende Kommunikationskultur zu sorgen und die Orientierung der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte definieren Art und Inhalt der Information im konkreten Fall und ziehen für die Öffentlichkeitsarbeit die Medienstelle bei (§ 3 Abs. 2 und § 5 VO STA).

1.2. Vorschriften und spezifische Empfehlungen für die Polizei

Nach § 8 des kantonalen Polizeigesetzes vom 30. November 2006 (BGS 512.1) informiert die Zuger Polizei die Öffentlichkeit sachdienlich insbesondere zur Warnung, Beruhigung oder zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und der Information nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) hat am 3. November 2010 Empfehlungen für ihre Mitglieder für den Umgang mit den (redaktionellen) Medien erlassen und darin unter anderem festgehalten, wie mit den Angaben über Nationalität zu verfahren ist. So soll in Medienorientierungen generell die Nationalität von Tatverdächtigen und Opfern bekannt gegeben werden, sofern keine Gründe des Persönlichkeitsschutzes dagegensprechen oder die Gefahr besteht, dass die Personen dadurch identifiziert werden könnten.

1.3. Allgemeine Grundsätze in der Verwaltung

In den Leitlinien zur Kommunikation vom 27. Januar 2015 (BGS 152.33) hat der Regierungsrat Ziele und Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit für die Kantonsverwaltung, einschliesslich der Zuger Polizei, festgehalten. Die externe Kommunikation soll unter anderem Transparenz über die Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung schaffen, das Vertrauen in die kantonalen Institutionen stärken sowie der Bevölkerung die politische Meinungsbildung und den Medien eine sachgerechte Berichterstattung erleichtern. Die Kommunikation erfolgt dabei aktiv, transparent, objektiv, sachlich sowie situations- und zielgruppengerecht, soweit ihr nicht durch höherstehende Interessen Grenzen gesetzt sind (§§ 3 – 5 Leitlinien zur Kommunikation).

2. Praxis der Zuger Polizei

2.1. Medienmitteilungen

Die Zuger Polizei berichtet mit Medienmitteilungen regelmässig über polizeiliche Ereignisse. Die Medienstelle schaltet die Mitteilungen auf der Webseite der Zuger Polizei und des Kantons auf und verschickt sie per E-Mail an akkreditierte Medienhäuser und Redaktionen sowie an Abonnentinnen und Abonnenten. Der hauptsächliche Zweck dabei ist die sachdienliche Information. Auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Richtlinien vermittelt die Zuger Polizei die Fakten oder macht auf geltende Regeln aufmerksam. Dabei folgt die Medienstelle den Empfehlungen der KKPKS und nennt, wenn immer möglich, die Staatsangehörigkeit von beteiligten Personen. Einen allfälligen Migrationshintergrund von Schweizerinnen und Schweizern kann sie auf Anfrage bestätigen.

2.2. Soziale Medien

Die Zuger Polizei kommuniziert seit dem 1. Februar 2019 aktiv auf den drei Social-Media-Plattformen Twitter, Facebook und Instagram. Im Unterschied zu den Mitteilungen an die Redaktionen dienen diese Kanäle dem Direktkontakt mit der Bevölkerung. Sie kann so schnell und

zielgerichtet informiert und – gerade auch in Krisen und Notlagen – zu einem bestimmten Verhalten angewiesen werden. Die Zuger Polizei nutzt die Kanäle insbesondere auch für die Prävention zur Verhinderung von Straftaten oder Unfällen, für polizeiliche Aufklärungskampagnen und ruft damit geltende Vorschriften und Empfehlungen in Erinnerung. Als Ausgangspunkt können polizeiliche Ereignisse dienen, über die in den Medienmitteilungen berichtet wird.

Jede Social-Media-Plattform hat ihre Besonderheiten in Bezug auf die Aufmachung. Die Beiträge müssen spezifisch pro Kanal und zielgruppengerecht aufbereitet werden. Die Inhalte sollen innert Sekunden aufgenommen werden, darum sind sie meistens kürzer als die Medienmitteilungen und unterscheiden sich in der Gewichtung ihrer Botschaften. Für weitergehende Informationen oder zum besseren Verständnis werden die Beiträge oft mit den ausführlichen Medienmitteilungen direkt verlinkt. Andernfalls sind sie auf der Webseite der Zuger Polizei abrufbar.

Die interaktiven Beiträge und Kommentare müssen moderiert werden. Dabei machte die Zuger Polizei in der Lancierungsphase ihrer Social-Media-Kanäle negative Erfahrungen. Die Nationalität von Tatbeteiligten wurde damals noch genannt, was manchmal zu anstössigen, diskriminierenden und beleidigenden Kommentaren führte. Die Nutzerinnen und Nutzer begannen auf den Kanälen der Zuger Polizei politische Diskussionen zu führen. Als ausführendes staatliches Organ ist die Zuger Polizei zur Neutralität verpflichtet. Sie darf ehrverletzenden oder gar strafrechtlich relevanten Kommentaren keinen Raum bieten. Ausserdem lenken solche Diskussionen von den eigentlichen Beiträgen ab, die ihr Ziel, zum Beispiel die Kriminalprävention, so verfehlen. Aus diesen Gründen ist die Zuger Polizei dazu übergegangen, in den Sozialen Medien – und nur da – auf die Nennung der Nationalität zu verzichten. Diese Massnahme steht den Empfehlungen der KKPKS für den Umgang mit den redaktionellen Medien nicht entgegen.

3. Schlussfolgerungen

Aus Sicht des Regierungsrats genügen die vorhandenen Rechtsgrundlagen, Handlungsrichtlinien und Empfehlungen. Sie geben die Rahmenbedingungen und die Richtschnur vor, aber lassen bei der Wahl der Mittel und der Gewichtung der Inhalte den nötigen, situationsgerechten Entscheidungs- und Handlungsspielraum. Übergeordneten öffentlichen und privaten Interessen kann Rechnung getragen werden.

Die Zuger Strafverfolgungsbehörden befolgen bei der Veröffentlichung der Nationalität von Täterinnen und Tätern, Tatverdächtigen und Opfern die geltenden Gesetze und Empfehlungen. Sie leben dem Grundsatz der Transparenz nach, soweit es die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zulassen. Der Regierungsrat sieht darum keinen Handlungsbedarf für eine weitergehende gesetzliche Regelung im Sinne der Motion.

Die Zuger Polizei soll die direkte Kommunikation mit der Bevölkerung für polizeiliche Zwecke nutzen. Sie darf aber nicht als politisches Forum oder Vehikel zur Stigmatisierung missbraucht werden. Der Regierungsrat unterstützt darum den Verzicht auf die Nennung der Staatsangehörigkeit in den Social-Media-Beiträgen. Dank der Veröffentlichung der Medienmitteilungen auf der Webseite der Zuger Polizei kann sich die interessierte Leserschaft über die Nationalität von Beteiligten informieren. So ist dem Anspruch, die politische Meinungsbildung zu ermöglichen, genüge getan.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion der SVP-Fraktion betreffend Nennung der Nationalität in Polizeimeldungen (Vorlage Nr. 3044.1 - 16215) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 25. August 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart